

Erght per E-Mail an:

[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 6. Juli 2021

## STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

### Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre sieht es die Bundesjugendvertretung (BJV) als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

### Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Junge Menschen<sup>1</sup> stellen eine besonders schützenswerte Gruppe dar, da sie sich im Heranwachsen befinden und sich somit in körperlicher, geistiger und psychischer Hinsicht in Entwicklung befinden. Wir begrüßen die Tatsache, dass künftig berücksichtigt werden soll, dass die Erstellung einer psychiatrischen Diagnose bei Menschen bis 25 Jahre ungleich schwerer ist, als bei Erwachsenen. Dies entspricht dem aktuellen Forschungsstand auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie.<sup>2</sup>

Im Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug<sup>3</sup> wurde festgestellt, dass eine Reformbedürftigkeit vor allem auch in Hinblick auf die Anwendung von § 21 StGB auf Jugendliche und junge Erwachsene besteht. Im Bericht wurde weiters konstatiert, dass die Möglichkeit einer lebenslangen Einweisung von Jugendlichen abzuschaffen sei.<sup>4</sup> Auch eine Verschärfung der Einweiskriterien wurde als wünschenswert formuliert.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Hierunter verstehen wir Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne der §§ 1 Abs 1 Z 2 und Z 5 JGG, aber auch Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nicht umsonst kennt das österreichische Strafrecht nicht nur Jugendliche und junge Erwachsene, sondern auch eine Reihe weiterer Altersgrenzen – so etwa in § 23 Abs 1 StGB, der Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausschließt.

<sup>2</sup> Die Einordnung eines aus der Norm fallenden Verhaltens in die psychiatrischen Erkrankungen ist somit – falls überhaupt – nur sehr schwer möglich: Vgl 128/ME XXVII. GP – Erläuterungen, S 24. Online unter:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00128/fname\\_979176.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00128/fname_979176.pdf)

<sup>3</sup> Vgl.: Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug: Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse. Wien, 2015. Online unter:

<https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20a g%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>

<sup>4</sup> Vgl. ebenda, S 57.

<sup>5</sup> Vgl. ebenda, S 57.



## Zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs:

### Restriktivere Voraussetzungen einer Unterbringung von Jugendlichen

#### (§ 5 Z 6b JGG)

Grundsätzlich begrüßen wir den Plan des Gesetzgebers, restriktivere Voraussetzungen einer Unterbringung von Jugendlichen gemäß § 21 StGB zu normieren.

Der Umstand, dass das jugendliche Gehirn ungefähr bis zum 25. Lebensjahr biologische Veränderungen durchmacht, weshalb eine psychiatrische Diagnose ungleich schwerer zu stellen ist, sollte hier konsequent berücksichtigt werden.<sup>6</sup> Wenn man dieser Tatsache Rechnung tragen will, so soll **§ 5 Z 6b nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gelten** können. Falls der Gesetzgeber sich innerhalb der Systematik des JGG (Einteilung Jugendliche – junge Erwachsene) bewegen möchte, so schlagen wir vor, **diese restriktiveren Einweisungsvoraussetzungen auch für junge Erwachsene zu normieren** und in § 19 Abs 2 JGG nach dem Verweis auf § 5 Z 6a JGG auch einen Verweis auf § 5 Z 6b JGG einzufügen.

### Höchstanhaltedauer von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

#### (§ 17 b Abs 1 erster Satz JGG und das Einfügen eines entsprechenden Verweises in § 19 Abs 2 JGG)

Dass Änderungen hinsichtlich der Höchstanhaltedauer von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen sollen, wird von uns ebenfalls grundsätzlich begrüßt.

Die Höchstanhaltedauer von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit 15 Jahren halten wir jedoch für überhöht, da die Zeitwahrnehmung für Jugendliche und junge Erwachsene nicht der von Erwachsenen entspricht. Wir schlagen daher eine Höchstbegrenzung der Anhaltedauer von **Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Menschen** bis zum Alter von 25 Jahren auf **ein absolutes Höchstmaß von zehn Jahren** vor und verweisen damit wiederum auf die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien, wonach sich das Gehirn bis zum etwa 25. Lebensjahr in Entwicklung befindet.<sup>7</sup>

### Zur Unterbringung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

#### (§ 17 Abs 1 zweiter Satz JGG, § 23 Abs 1a StGB)

Zur geplanten Bestimmung, wonach bei gewissen Voraussetzungen sogenannte „gefährliche terroristische Straftäter“ eine Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter erfahren sollen, äußerte sich eine Vielzahl an ExpertInnen kritisch.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. ebenda, S. 24.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, S. 24.

<sup>8</sup> Bspw. wurden hierzu von Ingeborg Zerbes und Hans Schanda Bedenken geäußert, vgl FALTER 22/21 vom 02.06.2021; Vgl auch krit.: Netzwerk Kriminalpolitik: Stellungnahme des Netzwerks Kriminalpolitik zur Reform des Maßnahmenvollzuges. S 4. Online unter:



Auch wir betrachten die geplanten Bestimmungen als unausgegoren und unverhältnismäßig und lehnen sie ab.

Nicht zuletzt möchten wir anmerken, dass durch eine solche Unterbringung Deradikalisierungs- und Resozialisierungsmaßnahmen wesentlich erschwert würden – was bei jungen Menschen besonders problematisch ist.

Als Interessensvertretung von jungen Menschen regen wir an, dass eine **Unterbringung von jungen Erwachsenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter grundsätzlich nicht erfolgen dürfen soll**, auch nicht mit einer zeitlichen Höchstdauer von zehn Jahren. Eine Unterbringung wegen einer Jugendstraftat soll unserer Ansicht nach ebenfalls nicht erfolgen dürfen.

Wenn der Gesetzgeber die Einführung des geplanten § 23 Abs 1a als unumgänglich ansieht, so schlagen wir deshalb vor, festzusetzen, dass eine **Unterbringung nach § 23 Abs 1a StGB erst bei einer Verurteilung nach Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgen darf**. Wir schlagen diese Altersgrenze aus gesetzessystematischen Erwägungen vor, da diese auch in § 23 Abs 1 StGB festgesetzt wird.

### **Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Jugendvollzugsanstalt oder auf der Jugendabteilung einer Justizanstalt**

**(§ 57a und § 21 StGB)**

Bezüglich der vorgeschlagenen forensisch-therapeutischen Zentren verweisen wir auf die Stellungnahme des Netzwerks Kriminalpolitik:<sup>9</sup> Auch wir sind der Ansicht, dass die Anhaltung von nach § 21 StGB untergebrachten Menschen in besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten dem Abstandsgebot nicht hinreichend Rechnung trägt.<sup>10</sup> Die bloße Umbenennung in „Forensisch-Therapeutisches Zentrum“ darf nicht als Platzhalter für echte Reformen fungieren.

In Bezug auf Jugendliche wurde im Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug empfohlen, geeignete Alternativen zu einer Unterbringung von Jugendlichen zu entwickeln. Dies sei basierend auf einer genauen wissenschaftlichen Analyse der bisherigen Unterbringungen sowie unter Einbeziehung von ExpertInnen aus den Bereichen der Jugendstrafrechtspflege, Jugendpsychiatrie und Jugendwohlfahrt zu tätigen.<sup>11</sup> Die Umsetzungsbedürftigkeit dieser Empfehlung sehen wir nach wie vor als gegeben an, da mit der Schaffung der neuen „forensisch-therapeutischen Zentren“ und der nach wie vor bestehenden Möglichkeit der Einweisung in eine Jugendvollzugsanstalt oder gar eine Jugendabteilung einer regulären Justizanstalt der Anschein besteht, als solle das bestehende System fortgeführt werden, und nicht, wie nötig, eine echte Reform durchgeführt werden.

---

[https://www.neustart.at/at/files/pdf/stellungnahme\\_NWKP\\_massnahmenvollzug\\_reform-21.pdf?m=1622035934&](https://www.neustart.at/at/files/pdf/stellungnahme_NWKP_massnahmenvollzug_reform-21.pdf?m=1622035934&)

<sup>9</sup> Vgl. ebenda, S. 4.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda.

<sup>11</sup> Vgl. Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug: Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse. Wien, 2015. S. 57. Online unter:

<https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>



Grundsätzlich schließen wir uns dem Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug an, dass die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB im Gesundheits- und Sozialsystem der Bundesländer angesiedelt werden sollte.<sup>12</sup> Eine Unterbringung nach § 21 Abs 2 soll in besonderen, eigens für Jugendliche und junge Erwachsene eingerichteten forensisch-therapeutischen Zentren erfolgen, die räumlich und personell von Strafvollzugsanstalten getrennt sind und über eine ausreichende Kapazitäten an betreuendem und behandelndem Fachpersonal (z.B. PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen und -pädagogInnen) verfügen. Beim Vollzug von Unterbringungen müssen rehabilitative Maßnahmen stets im Vordergrund stehen. Eine solche Betreuung und Behandlung der nach § 21 StGB Untergebrachten ist während der Anhaltung genauso nötig wie eine räumliche Trennung von Justizvollzugsanstalten.

Dazu müssen den entsprechenden Einrichtungen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

## Begutachtungspflichten

(§32 Abs 5 JGG und § 17b Abs 2 JGG)

Das Hinzuziehen von kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen, die auch für das Fachgebiet der psychiatrischen Kriminaldiagnostik eingetragen sind, begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch möchten wir auf den Verbesserungsbedarf hinweisen, der im Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug<sup>13</sup> thematisiert wurde.

Nicht zuletzt mit dem Ziel der Qualitätssicherung sprechen wir uns zudem für eine bessere Honorierung der Sachverständigen aus.

## Schlussbemerkung

Wir appellieren an das zuständige Ressort, unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir unter [office@bjv.at](mailto:office@bjv.at) sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Fiona Herzog  
Vorsitzende



Mag.a Magdalena Schwarz  
Geschäftsführerin

<sup>12</sup> Empfohlen wird dies im Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug. Vgl ebenda, S. 58.

<sup>13</sup> Vgl. ebenda, S. 48

